

# Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

## – Inzidenzstufe 2 - Außensportanlagen –

Für die Sportstätten der Stadt Bochum gelten ab dem 11.06.2021 die Einschränkungen der Coronaschutzverordnung in der aktuellen Fassung. Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Auf den Außensportanlagen ist die gemeinsame Sportausübung **ohne Mindestabstand und mit Körperkontakt** zulässig für
  - beliebig viele Personen aus bis zu drei Haushalten
  - Gruppen von ausschließlich immunisierten Personen ohne Begrenzung
  - Gruppen von bis zu 25 Personen bis einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Anleitungspersonen
  - Gruppen von bis zu 25 Personen jeden Alters mit Negativtestnachweis (nicht älter als 48 Stunden) und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit
- Ebenfalls zulässig ist die gemeinsame **kontaktfreie Sportausübung** auf den Außensportanlagen ohne Personenbegrenzung. Zwischen den Personen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Personen die einen der folgenden Nachweise während der Sportausübung mitführen und auf Verlangen vorzeigen können benötigen keinen Negativtestnachweis und werden in Gruppen mit Personenbegrenzung jeweils nicht mitgezählt, solange die Personen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen:
  - ein Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19
  - ein Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt
  - ein Nachweis über einen positiven PCR-Test in Verbindung mit dem Nachweis über eine Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt
- Zwischen verschiedenen Einzelpersonen oder Personengruppen (mit mehreren bzw. mit Personen des eigenen Hausstandes), die gleichzeitig Sport auf der Anlage treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten für den gesamten Tag und dürfen währenddessen nicht verändert werden.
- Beim Aufenthalt von gleichzeitig mehr als 25 Personen auf den städtischen Sportplatzanlagen gilt, außer während der Sportausübung, eine generelle Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Innerhalb von Sanitäranlagen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist unzulässig.
- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern ist auf Sportanlagen im Freien für bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis (oder nachweislicher Immunisierung) und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig. Zwischen den Personen müssen die allgemeinen Regelungen zum Mindestabstand (1,5 Metern) gesichert eingehalten werden.

## **Verpflichtung der Sportvereine** **zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen**

- Die Außensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Individualsport im Rahmen der oben genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt. Der Platz ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen und Zuschauer\*innen ist zu verhindern.

**Stand: 10. Juni 2021**

# Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Außensportanlage. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf den Außensportanlagen und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

---

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

## **Kontaktdaten Verantwortliche/r**

Verein:

---

Vor- und Nachname:

---

Telefonnummer:

---

E-Mail:

---

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an [sportstaettenvergabe@bochum.de](mailto:sportstaettenvergabe@bochum.de)
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –  
Westhoffstraße 17  
44791 Bochum